



23.05.2013

## Pressemitteilung

### ***Nur mit Fingerabdruck zum Arbeitsplatz ?***

Auf dem Markt werden vermehrt Zeiterfassungssysteme angeboten, die biometrische Daten der Beschäftigten nutzen. Insbesondere sogenannte Fingerprint-Zeiterfassungssysteme kommen zur Anwendung.

Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) weist darauf hin, dass die Erhebung, Speicherung und Verwendung biometrischer Daten Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der ArbeitnehmerInnen darstellen, die datenschutzrechtlich nicht gerechtfertigt sind. Für die Zeiterfassung gibt es andere, datenschutzgerechtere Lösungen. In der Regel ist daher die Verwendung biometrischer Merkmale zu diesem Zweck nicht erforderlich, daher nicht verhältnismäßig und mithin nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BDSG unzulässig.

„Nur in besonderen Einzelfällen kann eine biometrische Zutritts- oder Zugriffskontrolle am Arbeitsplatz unter strengen Voraussetzungen zulässig sein“, so der TLfDI, Dr. Lutz Hasse. Er empfiehlt den ArbeitgeberInnen vor dem Einsatz von derartigen Systemen die Lektüre der „Hinweise zur biometrischen Datenerfassung am Arbeitsplatz“, die unter folgendem Link veröffentlicht sind:

[http://www.tlfdi.de/imperia/md/content/datenschutz/veroeffentlichungen/hinweis\\_biometrischen\\_datenerfassung\\_am\\_arbeitsplatz.pdf](http://www.tlfdi.de/imperia/md/content/datenschutz/veroeffentlichungen/hinweis_biometrischen_datenerfassung_am_arbeitsplatz.pdf)

Dr. Lutz Hasse

Thüringer Landesbeauftragter für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Postanschrift : Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude : Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900  
Telefax: 0361 37-71904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet: [www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)